

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 3.

Berlin, Sonnabend, den 11. Februar 1905.

5. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Personalien:** S. 31.
- II. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. Wohnungsgeldzuschüsse S. 31.
- III. **Handels-Angelegenheiten:** 1. Warenhaussteuer: Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 S. 32. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 32. Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 32.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Genehmigung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk S. 33. — 2. Dampfkesselwesen: Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen S. 34. — 3. Organisation des Handwerks: Betr. Betrieb des Fußbeschlaggewerbes S. 34. Betr. Handwerkskammerbeiträge S. 35. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter S. 36. 5. Arbeiterversicherung: Betr. Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankentassen S. 36. Betr. Bescheinigungen gemäß § 76a des RWG. S. 37.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Führung der Bezeichnung „Direktor“ durch Leiter gewerblicher und kaufmännischer Unterrichtsanstalten S. 38.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 38.

### I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,  
dem Buchdruckereibesitzer Emanuel Baensch in Magdeburg,  
dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Julius Blum in Deutsch-Chlau,  
dem Seidenfabrikanten Hermann Colsmann in Langenberg, Kreis Nettmann, und  
dem Fabrikbesitzer Robert Koll in Münden  
den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Die Gewerbereferendare Dr. Junghans aus Potsdam und Albrecht aus Breslau sind nach bestandener Prüfung zu Gewerbeassessoren ernannt worden.

Der Gewerbeassessor Dr. Junghans ist der Gewerbeinspektion in Potsdam, der Gewerbeassessor Albrecht der Gewerbeinspektion in Halberstadt als Hilfsarbeiter überwiesen.

### II. Allgemeine Verwaltungssachen.

#### Betr. Wohnungsgeldzuschüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 4. Februar 1905.

Aus Anlaß der von einigen Behörden an mich gerichteten Anfragen mache ich zur allgemeinen Beachtung darauf aufmerksam, daß zufolge des Gesetzes vom 19. Dezember 1904 (G. S. S. 287), betreffend die Inkräftsetzung einer anderweiten Klasseneinteilung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, die durch

das Reichsgesetz, betreffend den Servistarif und die Masseneinteilung der Orte vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 272), veränderten Wohnungsgeldzuschüsse bereits vom 1. April 1904 ab zu zahlen sind. Hiernach ist, wo es noch nicht geschehen sein sollte, das Erforderliche zu veranlassen. Die entstehenden Mehrausgaben sind, wenn die betreffenden Fonds nicht ausreichen, über den Etat zu verrechnen.

In Vertretung.

IIa 273.

Lohmann.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

### III. Handels-Angelegenheiten.

#### 1. Warenhaussteuer.

Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (GS. S. 294).

IIb 11052. Entscheidung vom 26. Januar 1906.

Pioniersohlenmasse (Mittel zum Imprägnieren von Stiefelsohlen) gehört zu keiner der im ersten Absatz des § 6 unterschiedenen Warengruppen.

#### 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

##### Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Wilhelm Bröker in Hamburg ist durch den Spruch des Seeamtes in Hamburg vom 4. d. M. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

##### Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Februar 1906.

Zur Vorbereitung der diesjährigen Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine bedarf es der Feststellung, inwieweit hinsichtlich folgender Teile des Werks Veränderungen gegen das Vorjahr eingetreten sind:

1. der amtlich herausgegebenen Werke (Seite I, 11 ff.),
2. der unter IV D, E, F, H, I, K, N und O aufgeführten Seebehörden,
3. des Verzeichnisses der Dienstfahrzeuge der Bundesseestaaten (Seite I, 149 ff.),
4. der durch die Spezialverzeichnisse der Seeschiffe nicht nachgewiesenen Angaben in den Spalten 10 bis 15 des Verzeichnisses der Kauffahrteidampfschiffe (Seite III 1 ff.).

Ich ersuche Sie, Nachweisungen über die eingetretenen Veränderungen, getrennt nach den oben unter 1 bis 4 genannten Gruppen, und zwar die Nachweisungen unter 3 und 4 nach dem Stand am 1. Januar d. J., die unter 1 und 2 am 1. April d. J. abgeschlossen, mir anfangs April d. J. einzureichen.

In Vertretung.

Lohmann.

IIb 719.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

Betrifft Genehmigung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk.

Rekursbescheid vom 18. Januar 1905.

Auf die Rekursbeschwerde der Gutsbesitzer N. N. in L. wider den Bescheid des Kreis-  
ausschusses des Landkreises B. vom . . . . . wodurch der Firma K. J. die Genehmigung  
zur Errichtung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk in der Br. bei M. unter Be-  
dingungen erteilt ist, wird der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Sache zur erneuten  
Verhandlung und Entscheidung an den Kreisauschuß zurückverwiesen.

#### Gründe:

Durch Bescheid des Kreis Ausschusses des Landkreises B. vom . . . . . ist der Firma  
K. J. die Genehmigung zur Errichtung einer Stauanlage für ein Wassertriebwerk  
unter Bedingungen erteilt worden. Gegen diesen Bescheid haben die bezeichneten Personen  
rechtzeitig Rekursbeschwerde erhoben und unter Hinweis auf ihre in erster Instanz gemachten  
Ausführungen die Zurückweisung des Genehmigungsantrags beantragt, weil ihre an der  
Br. oberhalb der geplanten Stauanlage belegenen Grundstücke durch den Wasserstau über-  
flutet werden und infolgedessen Schaden leiden würden.

Der Kreisauschuß hat die Einwendungen dieser Rekurrenten zurückgewiesen, weil sie  
privatrechtlicher Natur und deshalb gemäß § 19 der Gewerbeordnung nicht im Genehmigungs-  
verfahren zu erörtern, sondern zur richterlichen Entscheidung zu verweisen seien. Dieser  
Ansicht des Kreis Ausschusses kann nicht beige pflichtet werden. Nach § 23 Abs. 1 der Ge-  
werbeordnung sind in dem Genehmigungsverfahren für Stauanlagen neben den Bestimmungen  
der §§ 17 bis 22 dieses Reichsgesetzes auch die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vor-  
schriften anzuwenden. Zwar ist in Übereinstimmung mit den Rechtsgrundsätzen des Ober-  
verwaltungsgerichts — Entscheidungen Band 4 S. 279, Band 11 S. 263, Band 15 S. 334  
— daran festzuhalten, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse  
der verschiedenen Uferanlieger eines Flußlaufs zu einander größtenteils dem Privatrecht  
angehören, daß also die auf diesem Gebiet entstehenden Streitigkeiten im allgemeinen der  
Kognition der Polizeibehörden entzogen sind und zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte  
gehören. Diese Grundsätze über die beschränkte Zuständigkeit der Polizeibehörden lassen sich  
aber nicht — wie es der Kreisauschuß tut — ohne weiteres auf das durch die §§ 16 ff.  
der Gewerbeordnung geregelte Genehmigungsverfahren übertragen. Nach § 19 der Ge-  
werbeordnung sind nur Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln be-  
ruhen, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen und von der Erörterung im Genehmigungs-  
verfahren auszuschließen. Hätte also beispielsweise ein Uferanlieger deshalb Einspruch  
erhoben, weil nicht der Unternehmerin, sondern ihm selbst das Eigentum an denjenigen  
Grundstücke zustehe, auf welchem die Errichtung des Stauwerks geplant wird, oder weil  
die Unternehmerin sich ihm gegenüber vertragsmäßig verpflichtet habe, von der Errichtung  
der Stauanlage Abstand zu nehmen, so würde er mit einem derartig begründeten Einspruch  
auf den Rechtsweg zu verweisen sein. Nun sind aber im vorliegenden Falle die Einsprüche  
der Rekurrenten nicht auf solche besonderen privatrechtlichen Titel gegründet, sondern auf  
die allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Uferanlieger  
und Stauwerksbesitzer, wie sie in den §§ 97 ff. I 8, §§ 38 ff. und 229 ff. II 15 Allgemeinen  
Landrechts, im Vorflutsedikt vom 15. November 1811 und hinsichtlich der Privatflüsse ins-  
besondere in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 enthalten sind. Einwendungen  
dieser Art sind ebenso, wie die aus dem sogenannten Nachbarrecht — den Legasservituten  
— hergeleiteten Einwendungen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Stau-  
anlagen für Wassertriebwerke zu berücksichtigen. (Vergl. Landmann, Kommentar zur Ge-  
werbeordnung, IV. Auflage 1903, Anmerkung 5 zu § 17.)

Der Kreisauschuß ist also verpflichtet, in dem Genehmigungsverfahren die Ein-  
wendungen der beteiligten Uferanlieger vollständig zu erörtern. . . . .

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und  
Gewerbe.

Zm Auftrage.

Zm Auftrage.

gez. Hermes.

gez. Neuhaus.

## 2. Dampfkesselwesen.

## Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkessel-Überwachungsvereinen.

| Bezeichnung<br>der Vereine<br>nach<br>ihrem Sitz. | Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind<br>erteilt worden die Berechtigungen |             |              |                                    | Mit der<br>Stellvertretung<br>des Ober-<br>Ingenieurs sind<br>beauftragt:<br>Ingenieur | Aus der<br>Vereins-<br>tätigkeit sind<br>ausgeschlossen:<br>Ingenieur |
|---|--|-------------|--------------|------------------------------------|--|---|
|   | I. Grades.   | II. Grades. | III. Grades. | IV. Grades.                        |  |   |
| Breslau . . . .                                   | —  | —           | —            | —                                  | Elkner<br>für die Nebenstelle<br>in Görlitz  | Saam  |
| Doppelu . . . .                                   | —  | Bewer       | —            | —                                  | —  | —   |
| Halberstadt . . . .                               | —  | —           | —            | —                                  | Kaufmann<br>für die Nebenstelle<br>in Mühlhausen i. Th.                                | —   |
| Magdeburg . . . .                                 | —  | —           | —            | Gutmann<br>  Rohrwasser<br>  Ringe | —  | —   |
| Coblenz . . . .                                   | —  | Engel       | —            | —                                  | —  | —   |
| Posen . . . .                                     | Napp   | —           | —            | —                                  | —  | —   |
| Rattowitz . . . .                                 | —  | —           | —            | —                                  | —  | Dießing   |
| Altona . . . .                                    | —  | —           | —            | —                                  | —  | Schwaeger-<br>mann  |

## 3. Organisation des Handwerks.

## Betr. Betrieb des Hufbeschlaggewerbes.

Berlin, den 18. Januar 1905.

Aus der Eingabe haben wir mit Befriedigung ersehen, daß der Bund deutscher Schmiede-Zimmungen unserem Erlasse vom 21. Mai v. Js. (MBl. S. 328) zur Ausführung des Hufbeschlagprüfungs-gesetzes vom 18. Juni 1884 in seinen Grundzügen beistimmt und bereit ist, seine Mithilfe zur Verfügung zu stellen, um den mit den neuen Ausführungsbestimmungen verfolgten Zweck in den Kreisen der Schmiede-Zimmungen zur Verwirklichung zu bringen.

Wenn in der Eingabe darüber geklagt wird, daß einzelne Herren Regierungspräsidenten Anstand genommen haben, solchen mit dem Hufbeschlag-Prüfungsrechte bereits ausgestatteten Schmiede-Zimmungen, die den in unserem Erlasse gestellten Anforderungen entsprechen, dieses Recht weiter zuzugestehen, so sind wir nicht in der Lage, hierzu Stellung zu nehmen, wenn uns nicht die betreffenden Fälle näher bezeichnet werden. Es muß den Zimmungen, die zurückgesetzt zu sein glauben, überlassen bleiben, im einzelnen Falle bei uns vorstellig zu werden.

Des weiteren vermögen wir eine Härte gegenüber den Zimmungen darin nicht zu erkennen, daß von den beiden Besitzern der Zimmungs-Prüfungs-Kommissionen wenigstens einer ein im Hufbeschlage geprüfter praktischer Hufschmied sein soll, da es den Zimmungen unbenommen ist, für die Stelle des zweiten Besitzers einen Hufschmied vorzuschlagen, welcher sein Gewerbe schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1884 ausgeübt hatte und deshalb eine Prüfung nicht abzulegen brauchte. Auch ist nicht abzusehen, inwiefern die Bestimmung, daß nur ein Besitzer ein Hufschmied zu sein braucht, der andere aber einem anderen Stand angehören kann, eine Kränkung des Standesgefühls der Schmiede enthält, da es den Zimmungen überlassen ist, Vorschläge wegen Ernennung der Besitzer zu machen, so daß es ihnen freisteht, lediglich Hufbeschlagschmiede zu benennen. Wenn wir es als wünschenswert bezeichnet haben, daß ein Mitglied der Kommission von der Zimung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen wird, so haben wir uns hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß ein Zusammenarbeiten der Zimmungen und Landwirtschaftskammern auf dem für die Landwirtschaft besonders wichtigen Gebiete des Hufbeschlagwesens anzustreben ist. Falls die Zimmungen damit einverstanden sind, daß, wie bei den Prüfungskommissionen der Leherschmieden, als viertes Mitglied ein auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer ohne Mitwirkung der Zimung vom Regierungspräsidenten

zu erneuerndes Mitglied der Innungs-Prüfungs-Kommission beitritt, haben wir nichts dagegen einzuwenden, daß letztere Kommission aus vier Mitgliedern besteht und daß das Vorschlagsrecht für das zweite und dritte Mitglied von der Innung ohne Anhörung der Landwirtschaftskammer ausgeübt wird. Wir haben hiervon die Herren Regierungspräsidenten verständigt.

Der weiteren Anregung, daß zu den Prüfungen bei den Innungen nicht nur die eigentlichen Mitglieder, sondern auch deren Stellvertreter hinzugezogen werden, kann durch die Innungen selbst entsprochen werden, ohne daß es einer Anordnung von uns hierzu bedarf; jedoch steht den Stellvertretern nur dann ein Mitprüfungs- und Stimmrecht zu, wenn sie an Stelle eines ordentlichen Mitgliedes an der Prüfung teilnehmen.

Dem in der Eingabe angedeuteten, auch von anderer Seite vorgetragenen Wunsche, davon abzuweichen, daß der Prüfling, der zur Prüfung vor der Innungs-Prüfungs-Kommission zugelassen werden soll, bei einem im Hufbeschlag geprüften Innungsmeister entweder gelernt oder wenigstens ein Jahr in Arbeit gestanden haben muß, vermögen wir in dieser Allgemeinheit nicht zu entsprechen. Der Vorstand des Innungsverbandes erkennt in seiner Eingabe selbst an, daß alle Prüflinge, welche nicht eine Fachausbildung nachgewiesenermaßen erhalten haben, vor die staatliche Prüfungs-Kommission gehören, und daß zu den Hufbeschlagsprüfungen der Innungen immer nur fachmännisch ausgebildete Schmiede zugelassen werden dürfen. Eine Gewähr dafür, daß eine Fachausbildung erfolgt, erscheint aber im allgemeinen nicht gegeben, wenn nicht die Lehr- und Arbeitsherren durch Ablegung der Hufbeschlagsprüfung zum wenigsten dargetan haben, daß sie überhaupt die Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes besitzen. Wenn das Gesetz für den Betrieb des Gewerbes im Interesse der älteren Meister Ausnahmen macht, rechtfertigt dieses noch nicht die Forderung, daß für die Zulassung der Prüflinge zu den Innungs-Prüfungs-Kommissionen nun auch zugunsten dieser älteren Meister ähnliche Ausnahmen gestattet werden müssen. Wir sind daher nicht in der Lage, zu genehmigen, daß Prüflinge, die bei Innungsmeistern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. Juni 1884 das Hufbeschlaggewerbe selbstständig oder als Stellvertreter betrieben haben, ausgelernt oder ein Jahr in Arbeit gestanden haben, die Prüfung vor der Innungs-Prüfungs-Kommission auch dann ablegen dürfen, wenn ihre Lehr- und Arbeitsherren im Hufbeschlage nicht geprüft sind, wengleich wir nichts dagegen einwenden wollen, wenn in geeigneten Fällen die Herren Regierungspräsidenten für bestimmte Innungsmeister, welche eine Gewähr für gute Ausbildung der Lehrlinge im Hufbeschlag bieten, auf Vorschlag des Innungsvorstandes Ausnahmen zulassen.

Noch viel weniger können wir dem von anderer Seite vorgetragenen Wunsch entsprechen, den Innungs-Prüfungs-Kommissionen das Recht zu gewähren, die Lehrlinge aller einer Innung angehörigen Meister, auch wenn letztere die Hufbeschlagsprüfung nicht abgelegt haben, obwohl sie nicht zu der Ausnahme des § 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1884 gehören, zur Prüfung zuzulassen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
In Vertretung:  
von Conrad.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
Neuhaus.

I. G. a 10941 M. f. L. — IIIa 10178 M. f. S.

An den Vorstand des Innungs-Verbandes „Bund deutscher Schmiede-Innungen“.

#### Betr. Handwerkskammerbeiträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 31. Januar 1905.

In mehreren Einzelfällen ist meiner Entscheidung die Frage unterbreitet worden, ob in dem Verfahren zur Umlegung der Handwerkskammerbeiträge innerhalb der Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach § 1031 der Gewerbeordnung den Handwerkskammern das Recht der Einlegung des Rechtsmittels der Beschwerde gegen die einzelnen Veranlagungen gemäß Abs. 1 bis 3 Nr. 122 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 zustehe. Ein solches Recht der Beschwerde kam, da es sich bei diesen Abgaben formell und materiell nur um die Zahlungspflicht der Inhaber der Betriebe gegenüber den Gemeinden handelt, nicht anerkannt werden.

Ferner weise ich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 26. Mai 1900 (M. Bl. d. i. Verw. S. 216 Nr. II Abs. 11) darauf hin, daß mit der seit meinem Erlaß vom 28. August 1903 (M. Bl. d. Hand. u. Gew. Verw. S. 294) feststehenden Fristlosigkeit der Beschwerde eine fünfjährige Veranlagungsperiode fernerhin nicht vereinbar erscheint. Es empfiehlt sich daher, eine etwa bestehende mehrjährige Veranlagungsperiode durch eine ein- bis höchstens zweijährige zu ersetzen.

Im Auftrage.

IIIa 9568.

Neuhaus.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

#### 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

##### Betr. Berufskrankheiten der Petroleumarbeiter.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Februar 1905.

Die Erhebungen über spezifische Erkrankungen der Petroleumarbeiter, auf die sich mein Erlaß vom 29. Februar v. J. — M. Bl. S. 76 — bezog, haben ergeben, daß im Deutschen Reiche von etwa 1380 in Betracht kommenden Arbeitern im Lauf einer längeren Reihe von Jahren 34 Personen an Hautkrankheiten (Akne) und 9 Personen infolge einer Petroleumvergiftung erkrankt waren. Dauernde Schädigungen hat keiner dieser Erkrankungsfälle zur Folge gehabt. Die Hauterkrankungen waren auf Mangel an Reinlichkeit, die Vergiftungen auf das Einatmen schädlicher Gase bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten im Innern geschlossener Apparate zurückzuführen. In neuerer Zeit sind infolge der in den Einzelfällen getroffenen Schutzmaßnahmen Erkrankungen nicht mehr vorgekommen.

Nach diesem Ergebnisse der Erhebungen ist z. Bt. von dem Erlasse reichsrechtlicher Bestimmungen gemäß § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Voraussetzung abgesehen worden, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten den bezeichneten Anlagen, insonderheit den Anstalten zur fraktionierten Destillation von Rohpetroleum, den Petroleumtankslagern und den Schmierölfabriken, auch künftighin ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden werden.

Als Schutzmaßnahmen werden vom Kaiserlichen Gesundheitsamt empfohlen:

1. Betriebseinrichtungen, die tunlichst verhindern, daß die Arbeiter mit den bearbeiteten Stoffen, insbesondere mit Paraffin, in Berührung kommen;
2. Bereitstellung von Wasch- und Badeeinrichtungen in einem ölfreien Teile der Anlage und deren ausgiebige Benutzung;
3. ausreichende Lüftung geschlossener Petroleumbehälter und -apparate vor dem Einsteigen;
4. Anfeilen der Arbeiter, die einsteigen, und ihre Überwachung durch außerhalb der Behälter stehende Hilfsmannschaften, die in der Wiederbelebung bewußtlos gewordener Verunglückter erfahren sein müssen.

Ich ersuche Sie, hiernach die Gewerbeaufsichtsbeamten mit Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.

IIIa 930.

Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

#### 5. Arbeiterversicherung.

##### Krankenversicherung.

##### Betr. Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Januar 1905.

Ich kann nicht anerkennen, daß Sie und der Landrat des Kreises N. in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde der gemeinsamen Ortskrankenkasse für den Kreis N. nach den Anordnungen meines Erlasses vom 20. Februar v. J. (Min. Bl. S. 69) verfahren sind. Hiernach war die Aufsichtsbehörde verpflichtet, spätestens 14 Tage vor dem 1. Januar d. J. an den Vorstand der Krankenkasse die bestimmte Aufforderung zu richten, bis zum 1. Januar ihr nachzuweisen, daß an diesem Tage der Kasse so viel Ärzte zur Verfügung ständen, daß eine angemessene und ausreichende Fürsorge der erkrankten Kassenmitglieder gewährleistet sei. Dabei war es ganz selbstverständlich, daß

Kassenvorstand auf das bestimmteste die Zahl der erforderlichen Ärzte und die Orte vorschrieb, an denen die Ärzte wohnen sollten. Mit der Aufforderung war ferner die Androhung zu verbinden, daß, wenn die Kasse nicht diesen Nachweis führe, die Bezirks-Aufsichtsbehörde nach eingehender Prüfung der Verhältnisse des Kassenbezirks dem schaffung der erforderlichen Ärzte auf Grund des § 45 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes durch die Aufsichtsbehörde selbst würde veranlaßt werden. Mit diesen klaren Anordnungen des Erlasses steht die unbestimmte Haltung der Aufsichtsbehörde im Widerspruch. Infolgedessen sind im vorliegenden Fall alle diejenigen Mißstände zutage getreten, die durch meinen Erlaß haben verhütet werden sollen. Insbesondere ist eine große Anzahl von Kassenmitgliedern ohne die ihnen von Rechts wegen zu gewährende ärztliche Fürsorge gewesen. Aus Ihren Ausführungen entnehme ich, daß das den Bestimmungen des Erlasses vom 20. Februar v. J. nicht entsprechende, von Ihnen aber anscheinend gebilligte Verhalten des Landrates auf eine Verkennung der Stellung zurückzuführen ist, welche die Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten einzunehmen berufen ist. Es ist nicht ihre Aufgabe, die Ansprüche der Ärzte und Krankenkassen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und nach dem Ergebnisse der Prüfung entweder zugunsten der Ärzte oder zugunsten der Krankenkasse eine Entscheidung zu treffen, sondern sie ist verpflichtet, lediglich das Interesse der versicherten Kassenmitglieder im Auge zu behalten und unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Kassenmitglieder eine ausreichende ärztliche Fürsorge nicht entbehren. Ist die Erfüllung dieser Verpflichtung nur dadurch zu erreichen, daß die Ansprüche der Ärzte erfüllt werden, so muß die Aufsichtsbehörde diesen Forderungen selbst auf die Gefahr hin nachgeben, daß eine Erhöhung der Beiträge notwendig wird. Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß der Pauschalsatz von 3 M. für den Versicherten schon von jeher in weiten Bezirken des preussischen Staatsgebietes als der Mindestsatz angesehen worden ist, zu dem den Ärzten eine Hilfeleistung billigerweise zugemutet werden kann.

gez. Möller.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Abdruck zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Aufsichtsbehörden mit Anweisung zu versehen. Dabei spreche ich die Erwartung aus, daß für die Folge unter allen Umständen nach den Anordnungen meines Erlasses vom 20. Februar v. J. verfahren wird.

Möller.

An die übrigen Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

#### Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des R.V.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Begräbnis-Kasse für Maurer und Steinhauer (E. S.) in Cottbus,
2. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse zur Eintracht (E. S.) in Basse,
3. Krankenkasse des Allgemeinen Bildungsvereins (E. S.) in Danzig,
4. Kranken-Unterstützungs- und Begräbniskasse der Lederzurichter Berlins (E. S.),
5. Krankenkasse für Arbeiter und Handwerker (E. S.) in Glückstadt,
6. Kranken- und Sterbe-Kasse zu Muringen (E. S.),
7. Kranken- und Begräbniskasse des Gastwirtsvereins in Cottbus und nächster Umgebung (E. S.).

Berlin, den 4. Februar 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhaus.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Führung der Bezeichnung „Direktor“ durch Leiter gewerblicher und kaufmännischer Unterrichtsanstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 26. Januar 1905.

Von den Leitern privater gewerblicher und kaufmännischer Unterrichtsanstalten sind wiederholt Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Direktor“ gestellt worden, denen bisher in einzelnen Fällen, wo es sich um größere Anstalten handelte, stattgegeben worden ist. Für die Folge kann solchen Gesuchen nicht mehr entsprochen werden, da ebenso wie im Bereiche der allgemeinen Unterrichtsverwaltung auch bei den mir unterstellten Schulen die in Rede stehende Bezeichnung den Leitern von öffentlichen Lehranstalten vorbehalten bleiben muß.

Im Auftrage.

IIIb 135.

Reuhans.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Abänderungsgesetze und Ausführungsbestimmungen der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen usw. von Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat. Band IV Heft 2. Berlin 1905. Verlag Franz Bahlen.

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäthe und Bergbehörden für 1904“ wird demnächst in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Ortskrankenkassen, Knappschaftsvereine, gesetzliche Handelsvertretungen, Handwerkskammern, Gewerbegerichte und Dampfesselüberwachungsvereine, die in den Genuß des Vorzugspreises gelangen wollen, müssen ihren Bedarf bis spätestens zum 1. März d. J. unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin S.W. 68, Dranienstraße 91, anmelden.

Auch Privaten wird empfohlen, ihren Bedarf bis dahin bei den Buchhändlern oder bei R. v. Decker's Verlag, Berlin S.W. 19, Jerusalemstraße 56, zu bestellen. Umfang und Preis des Werks stehen noch nicht genau fest; wenn, wie zu erwarten ist, der Umfang 50 Druckbogen nicht überschreitet, wird sich der Ladenpreis für ein broschiertes Exemplar des Werks auf höchstens 6,30 M., für ein gebundenes Exemplar auf höchstens 7 M. stellen.

Fischer, Dr. Ludwig und Rödiger, Paul C. Die Patentgesetze von Deutschland, Osterreich, Ungarn, Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark, Großbritannien. Eine systematische Übersicht. Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8.